



**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für das Auswahlverfahren für
StudienanfängerInnen in dem Studiengang
Lebensmittel, Ernährung, Hygiene mit akademischer Abschlussprüfung
(Bachelor of Science)**

Vom 16.05.2006

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22.03.1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 13.12.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und dem Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen oder abgeschlossenen teilweise einschlägigen Berufsausbildung in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung abgeschlossener einschlägiger bzw. abgeschlossener teilweise einschlägiger Berufsausbildung/en

Einschlägig im Sinne dieser Satzung sind Berufsausbildung/en, die über die Eignung für den Studiengang Lebensmittel, Ernährung, Hygiene besonderen Aufschluss geben können.

Diese werden wie folgt berücksichtigt:

abgeschlossene **einschlägige** Berufsausbildung =
Bonus von 0,4 Notenstufen bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittsnote

abgeschlossene **teilweise einschlägige** Berufsausbildung =
Bonus von 0,2 Notenstufen bezogen auf die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittsnote

Liegen mehrere abgeschlossene einschlägige bzw. abgeschlossene teilweise einschlägige Berufsausbildungen vor, so kann nur ein Mal ein Bonus gewährt werden.

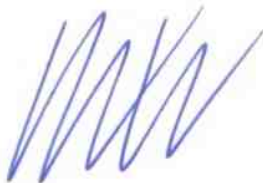
Auf dieser Grundlage wird ein Gesamtergebnis (Note) mit einer Stelle nach dem Komma ermittelt und eine Rangfolge gebildet.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Sigmaringen, den 16.05.2006



Prof. Dr. G. Rexer
Rektor der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Aushang am: 23. MAI 2006

Abgenommen am: 28. JUNI 2006